

AUS POLITIK UND WISSENSCHAFT

Bericht über die XVIII. Jahrestagung der Gesellschaft für Afrikanisches Recht e.V. in Heidelberg am 6. und 7. November 1992

Von *Harald Sippel*

Zum achtzehnten Male trafen sich die am Recht in den Staaten Afrikas interessierten Praktiker und Wissenschaftler, als am 6. und 7. November 1992 in den Räumen des Heidelberger Max-Planck-Hauses die Konferenz der Gesellschaft für Afrikanisches Recht stattfand. Die Tagung stand unter der Leitung ihres Vorsitzenden, Herrn Prof. Dr. *Ulrich Spellenberg* von der Universität Bayreuth.

An den beiden Konferenztagen folgten insgesamt 35 Interessierte aus acht Ländern den Vorträgen der vier Referenten mit jeweils anschließender Diskussion. Die Referate wurden sämtlich von ausländischen Wissenschaftlern bestritten.

Zunächst begann Herr Dr. *Gordon Woodman*, Senior Lecturer an der Juristischen Fakultät der Universität Birmingham in Großbritannien und vormals Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Legon in Ghana mit seinem Konferenzbeitrag über "Identity of Legal Systems in Africa (nationalism, local laws and received laws)".

Von der Frage nach der Identität afrikanischer Rechtssysteme ausgehend, führte er aus, wie für die britischen Kolonien in Afrika Bestandteile der Rechtsordnung der Kolonialmacht (common law, statute law) übernommen wurden und die Anwendung afrikanischen Rechts auch im übrigen durch englische Rechtsauffassungen eine Beschränkung erfuhr. Es war nämlich, auch wo es an sich in Geltung blieb, nicht anwendbar, wenn es gegen grundlegende englische Wertungen verstieß (repugnancy clause). Obgleich auf völlig anderen kulturellen und gesellschaftlichen Verhältnissen als in den jeweiligen afrikanischen Gebieten basierend, überdauerte das rezipierte englische Zivil- und Strafrecht überwiegend unbeschadet den Unabhängigkeitsprozeß der afrikanischen Staaten und hat noch heute rechtliche Geltung für die dort lebende Bevölkerung.

Nach einer Erörterung der Geschichte der Rechtsrezeption und deren Folgen für die ehemals britischen Überseegebiete in Afrika ging der Referent auf die Bedeutung der juri-

stischen Ausbildung für den Rezeptionsprozeß ein. Nicht nur die in Afrika tätigen europäischen, sondern auch die meisten afrikanischen Richter und Rechtsgelehrten wurden vom englischen Rechtssystem geprägt. Viele von ihnen hatten ihre Ausbildung in Großbritannien und damit eine Sozialisierung als englische Juristen erfahren, was ihr Rechtsdenken im europäischen Sinne zweifellos stark beeinflusste. Seit der Gründung rechtswissenschaftlicher Fakultäten in den afrikanischen Staaten werden im Rahmen der Juristenausbildung die entsprechenden Wertvorstellungen noch immer an die nachfolgenden Juristengenerationen weitergegeben. Ein weiterer Grund für die weitgehende Beibehaltung des rezipierten englischen Rechts liege in der geringen Zahl der Juristen und ihrer entsprechenden Arbeitsüberlastung, welche umfassende Gesetzesreformen erschwere.

Der Vortragende bedauerte, daß das rezipierte common law aufgrund der Präzedenzwirkung früherer Urteile sich nur schwer an die veränderten Verhältnisse in afrikanischen Staaten anpassen könne. Etwas flexibler sei hier das Gewohnheitsrecht, das insbesondere auf dem Gebiete des Erb- und Familienrechts gilt. Größere Neuerungen weise nur das statute law im Bereich des modernen Wirtschaftsrechts auf, wo zumeist kein rezipierbares Vorbild existiert habe. Zusammenfassend vermochte der Vortragende nur eine schwache Entwicklung nationaler Identität im legislativen oder judikativen Bereich der untersuchten Staaten festzustellen.

In der sich anschließenden lebhaften Diskussion wurden insbesondere Fragen zur Legitimation und Akzeptanz des Rechts durch die Bevölkerung in den anglophonen Staaten Afrikas erörtert.

Mit dem Vortrag von Herrn Prof. Dr. *Mohieddine Amzazi* von der Juristischen Fakultät der Universität Rabat in Marokko über "Islam, droit pénal musulman et droit pénal au Maroc" wurde die Konferenz fortgesetzt.

Der Referent stellte zunächst in einem Überblick die Entwicklungsgeschichte des islamischen und des weltlichen Strafrechts sowie den Dualismus zwischen diesen beiden Rechtssystemen in Marokko dar.

Die lange, gewundene Geschichte hatte im 19./20. Jahrhundert zu einer Dominanz weltlicher Strafrechtsvorstellungen in Marokko geführt, die jedoch im Zuge der Unabhängigkeitsbewegung stark bekämpft wurde, identifizierte man doch vielfach Unabhängigkeit und Islam. Dennoch ist der code pénal von 1962 kein religiöses Gesetz; er versucht vielmehr, Elemente islamischen Strafrechts zu integrieren, was angesichts grundlegender Unterschiede sehr schwierig sein könne. Ein fundamentaler Widerspruch ist schon das - weltliche - Legalitätsprinzip, welches alle religiösen Normen außerhalb des Gesetzes ausschließt.

Dabei dürfe allerdings nicht vergessen werden, daß Marokko ein islamisch geprägtes Land sei. Dies manifestiere sich beispielsweise bereits durch die sowohl weltliche wie religiöse Stellung, die dem König als Staatsoberhaupt von der Verfassung Marokkos zugeschrieben wird. Insbesondere dürfe das marokkanische Strafgesetzbuch nicht den islamischen Grundsätzen widersprechen, und es enthält demzufolge die Tatbestände, die auch das islamische Recht pönalisiert.

Der Redner beendete seinen Vortrag mit einem ausführlichen Hinweis auf die zunehmende Einflußnahme islamischer Fundamentalisten auf das marokkanische Strafrecht. Nach Auffassung vieler Marokkaner sei es besser, nur unter dem islamischen Strafrecht zu leben, als unter einem staatlichen Strafrecht, das lediglich eine Mixtur aus religiösem sowie weltlichem Recht darstellen und sowieso die Grundsätze des islamischen Rechts beinhalten müßte. Die Entwicklung des Strafrechts in Marokko sei freilich noch im Fluß. An den Vortrag schloß sich eine ausführliche Diskussion über den Modernismus im islamischen Recht und die Rolle der Menschenrechte in Marokko an.

Nach einem erfrischenden Abendbuffet in den Räumen des Max-Planck-Hauses zeigte Herr Prof. Dr. *E.A.B. van Rouveroy van Nieuwaal* vom Afrika-Studienzentrum der Universität Leiden in den Niederlanden seinen für das dortige Fernsehen produzierten Film mit dem Titel "Aventure démocratique au Togo: les chefs traditionnels pris entre l'Etat et le peuple". Nach den einleitenden Worten des Referenten vermittelte der gut zwanzigminütige Dokumentarfilm zunächst einen kurzen, schlaglichtartigen Überblick über die staatliche Entwicklung der Republik Togo unter dem Präsidenten Gnassingbé Eyadéma seit 1967. Im weiteren zeigte er die jüngsten politischen Ereignisse um den Demokratisierungsprozeß in Togo, wobei insbesondere auf die Rolle der traditionellen Häuptlinge eingegangen wurde, die aufgrund ihrer engen Zusammenarbeit mit der langjährig herrschenden Staatspartei einen gewissen Autoritätsverlust in der Bevölkerung erlitten haben.

Aus den Interviews, die der Produzent mit den mit administrativen und judikativen Vollmachten ausgestatteten Häuptlingen führte, wurde deren sich verändernde politische Stellung im staatlichen Gefüge der Republik Togo erkennbar. Soweit die Interviews nicht auf Französisch, sondern in afrikanischen Sprachen erfolgten, wurden französische Untertitel eingeblendet.

Mit einer anregenden Diskussion über den Filminhalt und zu der aktuellen politischen Situation in Togo¹ klang der erste Konferenztag aus. Für die Teilnehmer der Tagung bot sich im Anschluß allerdings noch ausreichend Möglichkeit zu Fachgesprächen untereinander sowie mit den Referenten während eines abendlichen Besuches der Altstadt von Heidelberg.

Die Sitzung wurde am Morgen des 7. November mit dem Referat von Herrn Ass. Prof. Dr. *Wolfgang Benedek* vom Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen der Karl-Franzens-Universität Graz in Österreich über die "Durchsetzung von Rechten des Menschen und der Völker in Afrika auf regionaler und nationaler Ebene" fortgesetzt.

¹ Einige Konferenzteilnehmer erinnerten sich in diesem Zusammenhang an die XVII. Jahrestagung der Gesellschaft für Afrikanisches Recht e.V. in Heidelberg am 8. und 9. November 1991, in deren Verlauf Frau Minister *Adjamagbo-Johnson* sowie die Herren Professoren *Foli* und *Pocanam* von der Université du Bénin in Lomé, Mitglieder der Nationalkonferenz in Togo, über die "Nouveaux développements constitutionnels en Afrique", unter besonderer Berücksichtigung der Republik Togo, berichtet hatten.

Nach einem kurzen Überblick über die Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) erläuterte der Vortragende zunächst ausführlich das Beschwerdeverfahren der African Charter of Human and Peoples' Rights. Dessen Vorzüge lägen vor allem darin, daß für seine Einleitung der Nachweis einer Opfersituation nicht erforderlich sei, so daß auch nationale oder internationale Nicht-Regierungs-Organisationen von ihm Gebrauch machen können. Weiterhin bedürfe es im Einzelfall keiner Unterwerfung des betroffenen Staates unter die übernationale Jurisdiktion, und eine Beschwerde könne auch ohne lange Wartezeiten angebracht werden.

Dem stünden allerdings Schwächen bei der Sanktion der Kommissionsentscheidungen gegenüber. Auf die Schaffung eines "Afrikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte" hätten sich die Mitgliedstaaten der OAU bislang aus politischen Gründen nicht einigen können. Der Referent stellte daher die Forderung nach verbindlichen Urteilen auf, die von den einzelnen Staaten auch beachtet werden müßten. Die bisherige Praxis zeige, daß bei Ermangelung eines gerichtsmäßigen Aufbaus ein effektiver Schutz der Menschenrechte nicht gewährleistet werden könne. Anhand von Beispielen aus Kenia, Nigeria und Tansania verdeutlichte der Referent weiterhin die Bedeutung, die diese Staaten der Charter beimessen. Bisher hätten nur elf Staaten die Konvention in innerstaatliches Recht umgesetzt, und auch dann blieben Bedenken, namentlich wenn erst der nationale Rechtsweg ausgeschöpft werden muß.

Er beendete seine Ausführungen mit den Empfehlungen, die Charter in das jeweilige nationalstaatliche Recht aufzunehmen, bei der Interpretation von nationalstaatlichem Recht völkerrechtliche Grundsätze heranzuziehen und vermehrte Rechtshilfe für die Staaten Afrikas zu leisten sowie mit der vehementen Forderung, endlich einen "Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte" zu errichten.

Inhaltlich fügte sich der Beitrag des Referenten an die Thematik der 1987 veranstalteten Sondertagung der Gesellschaft für Afrikanisches Recht e.V. über die "African Charter on Human and Peoples' Rights" an.²

In der anschließenden umfassenden Aussprache wurden insbesondere die bisherigen Bestrebungen zur Gründung eines "Afrikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte", die aktuelle Bedeutung der Menschenrechte in Afrika und wie sich afrikanische Juristen damit befassen sowie die praktische Arbeit und die Zusammensetzung der zur Beschwerdeentscheidung berufenen Kommission der OAU erörtert.

Nach dieser Diskussion schloß Herr Prof. Dr. *Ulrich Spellenberg* die XVIII. Jahrestagung und leitete zur Mitgliederversammlung der Gesellschaft für Afrikanisches Recht e.V. über,

- 2 Die Referate der Sondertagung wurden im folgenden Konferenzband veröffentlicht: *The African Charter on Human and Peoples' Rights: Development, Context, Significance; Papers of a Symposium of the African Law Association held in Maastricht in 1987; edited by the African Law Association, Marburg 1991.* Die Publikation hat einen Umfang von 240 Seiten und ist bei der Marburg Consult für Selbsthilfeförderung eG, Bahnhofstraße 1, W-3550 Marburg, zu einem Preis von 25,- DM erhältlich.

in deren Verlauf der Termin für die nächste Konferenz auf den 5. und 6. November 1993 festgelegt wurde.

Die 1973 in Hamburg gegründete Gesellschaft für Afrikanisches Recht e.V. verfolgt den Zweck, Kenntnisse über die Rechtsordnungen des gesamten afrikanischen Raumes zu vermitteln und deren vergleichendes Studium zu fördern. Im Sinne dieser Zielsetzung obliegt ihr namentlich, die am Recht in Afrika interessierten Praktiker und Wissenschaftler zusammenzuführen sowie Forschung und Lehre auf diesem Gebiet anzuregen, zu unterstützen und zu beraten. Daneben werden Kontakte zu Einzelpersonen, Organisationen und Institutionen im In- und Ausland gepflegt, die sich mit Recht in Afrika befassen. Der Gesellschaft gehören gegenwärtig weltweit über 150 individuelle und korporative Mitglieder an, die sich praktisch oder wissenschaftlich mit dem Recht in den Staaten Afrikas befassen. Neben der jährlichen Konferenz werden von der Gesellschaft unregelmäßig Sondertagungen mit bestimmten Themenschwerpunkten veranstaltet, deren Referate in Konferenzbänden oder in ihrem Publikationsorgan, dem Jahrbuch für Afrikanisches Recht, veröffentlicht werden. Wer sich für die Tätigkeit der Gesellschaft, ihre Publikationen oder ihre nächste Jahrestagung interessiert, möge sich mit dem Vorstandsvorsitzenden³ oder dem Generalsekretär⁴ der Gesellschaft für Afrikanisches Recht e. V. in Verbindung setzen.

³ Prof. Dr. *Ulrich Spellenberg*, Lehrstuhl für Zivilrecht, Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht, Universität Bayreuth, Postfach 10 12 51, W-8580 Bayreuth.

⁴ *Harald Sippel*, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Universität Bayreuth, Postfach 10 12 51, W-8580 Bayreuth.